

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Westerngrund (FBS-GS)

vom 04.12.2015

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Westerngrund folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Westerngrund Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
 - b) wer den Antrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat, oder
 - c) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gemeinde Westerngrund kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei den Beerdigungs- und Leichenhausbenutzungsgebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
 - b) bei Ausgrabungen oder Umbettungen mit dem Abschluss der Arbeiten und
 - c) bei den Grabgebühren mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderung an die Gemeinde ist unzulässig.

§ 4 Grabplatzgebühren

(1) Die Gebühren werden erhoben:

- a) für ein Reihengrab 580,00 €
- b) für ein Familiengrab 1.000,00 €
- c) für eine Urnenerdgrabstätte 570,00 €
- d) für einen Baumgrabplatz 300,00 €

Bei Bestattung einer Urne in einem Reihen- oder Familiengrab beträgt die Gebühr 15/20 der vollen Grabplatzgebühr für ein Reihen- oder Familiengrab.

(2) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb nach Abs. 1 Buchst. b) erhoben.

(3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Reihengräber oder des Nutzungsrechts bei Familiengräbern bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre, auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit. Die Gebühr ist anteilig zu verrechnen.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 80,00 € für den ersten Tag, jeder weitere angefangene Tag 40,00 €.

§ 6 sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- 1. für die Erteilung von schriftlichen Auskünften 5,00 €
- 2. für die Gestattung von Ausnahmen 15,00 €
- 3. für den Wiedererwerb oder die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts bei einem Familiengrab, sowie für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Reihengräbern 15,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Westerngrund vom 01.03.2007 außer Kraft.

Westerngrund, 04.12.2015

Brigitte Heim
1. Bürgermeisterin